

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

26. November 2020

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.00) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Freimettigen.
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird über 10 Jahre linear aufgelöst.
Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01. Januar.2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

Freimettigen, 27. November 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Die Sekretärin

Niklaus Moser Irene Locher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2020 bis 24. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Freimettigen, 27. November 2020

Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher

¹ BSG 170.111